



Brüssel, den 8. März 2024
(OR. en)

7212/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0414(COD)**

SOC 161
EMPL 90
MI 238
DATAPROTECT 119
CODEC 644

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 7126/24

Nr. Komm.dok.: 14450/21 - COM(2021) 762 final

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der
Plattformarbeit
*– Analyse des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine
Einigung*

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 9. Dezember 2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit vorgelegt. Mit dem Vorschlag wird Folgendes angestrebt:

1. Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattformbeschäftigten, indem die korrekte Bestimmung ihres Beschäftigungsstatus durch eine widerlegbare gesetzliche Vermutung erleichtert wird (Kapitel II);

2. Erhöhung des Schutzes der personenbezogenen Daten von Personen, die Plattformarbeit leisten, indem Transparenz, Fairness und Rechenschaftspflicht bei der Nutzung automatisierter Überwachungs- oder Entscheidungssysteme verbessert werden (Kapitel III);
3. Verbesserung der Transparenz der Plattformarbeit (Kapitel IV) und Einführung bestimmter Rechtsbehelfe und Durchsetzungsmaßnahmen (Kapitel V).

Gemäß den vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen – d. h. Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b AEUV in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 16 Absatz 2 AEUV – muss der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließen.

Aufbauend auf der Arbeit des slowenischen und des französischen Vorsitzes und im Anschluss an einen ersten Versuch unter tschechischem Vorsitz im Dezember 2022 hat der Rat am 7. Juni 2023 unter schwedischem Vorsitz eine allgemeine Ausrichtung¹ festgelegt.

Das Europäische Parlament stimmte am 2. Februar 2023 für interinstitutionelle Verhandlungen².

II. SACHSTAND

Der Vorschlag war Gegenstand von acht Trilogien, von denen der erste am 11. Juli 2023 unter spanischem Vorsitz stattfand. Beim sechsten Trilog vom 12./13. Dezember 2023 gelang es den beiden gesetzgebenden Organen, eine vorläufige Einigung³ zu erzielen. Dieser Vorschlag fand jedoch auf der Tagung des AStV vom 22. Dezember 2023 nicht die erforderliche Unterstützung.

Der belgische Vorsitz hat die Verhandlungen über das Dossier wieder aufgenommen, um in der laufenden Legislaturperiode zu einer Einigung zu gelangen. Er erhielt auf der Tagung des AStV vom 26. Januar 2024 ein überarbeitetes Mandat⁴, das weitgehend auf der im Dezember erzielten vorläufigen Einigung beruhte, wobei die Bestimmungen des Kapitels II nah bei denen der allgemeinen Ausrichtung blieben.

¹ Dok. 10107/23.

² A9-0301/2022.

³ Dok. 16187/23 ADD 1 und ADD 2.

⁴ Dok. 5816/24 + COR 1.

Das Parlament teilte dem Vorsitz beim siebten Trilog vom 30. Januar 2024 mit, dass auf dieser Grundlage keine Einigung erzielt werden könne. Nach schwierigen Verhandlungen einigten sich die Verhandlungsteams der beiden gesetzgebenden Organe im achten Trilog vom 8. Februar 2024 auf einen neuen vorläufigen Kompromisstext. Diese Einigung umfasst einen alternativen Ansatz in Bezug auf die gesetzliche Vermutung, die den Mitgliedstaaten Ermessensspielraum bei der Festlegung von Modalitäten für die Einführung einer wirksamen gesetzlichen Vermutung in ihr nationales Recht überlässt. Die wichtigsten Elemente dieser zweiten vorläufigen Einigung sind in Abschnitt III dargelegt.

Auf seinen Tagungen vom 16. Februar und 8. März 2024 war der AStV jedoch nicht in der Lage, die vorläufige Einigung (mit einem sehr knappen Ergebnis) zu unterstützen. Der Vorsitz legt die Angelegenheit daher im Hinblick auf eine Einigung auf Ministerebene zur Prüfung vor.

III. WICHTIGSTE ELEMENTE DER VORLÄUFIGEN EINIGUNG VOM 8. FEBRUAR 2024

Der Wortlaut der vorläufigen Einigung vom 8. Februar ist in Addendum 1 wiedergegeben. In den nachstehenden Erläuterungen wird auf dieses Addendum Bezug genommen.

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen

Kapitel I steht nach wie vor weitgehend im Einklang mit dem Geist der allgemeinen Ausrichtung. Der Vorsitz konnte bei den Verhandlungen sicherstellen, dass Kapitel I, insbesondere Artikel 3 über Vermittler, gegenüber dem überarbeiteten Mandat des Rates vom 26. Januar unverändert blieb.

In dem betreffenden Kapitel ist ausdrücklich festgelegt, dass die Mitgliedstaaten, um zu verhindern, dass die Bestimmungen der Richtlinie durch den Einsatz von Vermittlern umgangen werden, sicherstellen müssen, dass Personen, die Plattformarbeit leisten und in einem Vertragsverhältnis zu einem Vermittler stehen, das gleiche Schutzniveau genießen wie Personen, die ein direktes Vertragsverhältnis zu einer digitalen Arbeitsplattform unterhalten (Artikel 3). Zu diesem Zweck müssen sie geeignete Mechanismen einführen, zu denen gegebenenfalls Systeme der gesamtschuldnerischen Haftung gehören.

Kapitel II – Beschäftigungsstatus

In Kapitel II über den Beschäftigungsstatus wurden die wichtigsten Änderungen gegenüber der allgemeinen Ausrichtung vorgenommen. Nachdem sich das Parlament geweigert hatte, die Verhandlungen auf der Grundlage des überarbeiteten Mandats vom 26. Januar fortzusetzen, wurde ein anderer Ansatz in Bezug auf die gesetzliche Vermutung erforderlich, um eine Einigung zu ermöglichen. Dieser Ansatz, auf den sich die vorläufige Einigung vom 8. Februar stützt, beruht darauf, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, eine wirksame widerlegbare gesetzliche Beschäftigungsvermutung einzuführen, anstatt die Einzelheiten des Mechanismus der gesetzlichen Vermutung anzugeben (Art. 5 Abs. 1 und 2).

Somit sind die Mitgliedstaaten für die Festlegung der Modalitäten der gesetzlichen Vermutung zuständig. Dies bedeutet, dass den Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum bei der Festlegung des Mechanismus dieser Vermutung eingeräumt wird. Ferner ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich sind, festzulegen, wann genügend Tatsachen vorliegen, die auf eine Kontrolle und Steuerung hinweisen, die die gesetzliche Vermutung auslösen.

Innerhalb dieses Rahmens sind die Mitgliedstaaten weiterhin verpflichtet, für ein Ergebnis zu sorgen, d. h., dass die gesetzliche Vermutung in einer Weise wirksam ist, dass sie für die Personen, die Plattformarbeit leisten, ein leichteres Verfahren darstellt. Der Begriff der Wirksamkeit wird in Erwägungsgrund 32 näher ausgeführt, in dem es heißt, dass die gesetzliche Vermutung es der Person, die Plattformarbeit leistet, einerseits wirksam erleichtern muss, davon zu profitieren, und dass andererseits die Anforderungen der gesetzlichen Vermutung keinen übermäßigen Verwaltungsaufwand darstellen sollten und die Schwierigkeiten der Personen, die Plattformarbeit leisten, in Bezug auf die Vorlage von Nachweisen für ein bestehendes Arbeitsverhältnis verringert werden sollten.

Die endgültige Entscheidung über den korrekten Beschäftigungsstatus erfolgt nach wie vor nach nationalem Recht – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs – gemäß den in dem jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Tarifverträgen oder Gepflogenheiten.

Wie in der allgemeinen Ausrichtung ist in den Vorschriften über die Widerlegung festgelegt, dass in dem Fall, dass die digitale Arbeitsplattform die gesetzliche Vermutung widerlegt, die Beweislast dafür, dass das betreffende Vertragsverhältnis kein Arbeitsverhältnis im Sinne der in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Definition ist, bei der digitalen Arbeitsplattform liegt.

Im Einklang mit dem allgemeinen Ansatz wurde die Vorschrift, dass die gesetzliche Vermutung in allen einschlägigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gelten sollte, wenn es um die korrekte Bestimmung des Beschäftigungsstatus der Person geht, die Plattformarbeit leistet, parallel zur Ausnahme für Steuer-, Straf- und Sozialversicherungsverfahren beibehalten (Artikel 5 Absatz 3).

Die zuständigen nationalen Behörden sind verpflichtet, tätig zu werden, wenn sie der Auffassung sind, dass eine Person, die Plattformarbeit leistet, möglicherweise falsch eingestuft wird. Sie verfügen jedoch über ein Ermessen bei der Wahl der zu treffenden Maßnahme (Artikel 5 Absatz 5). Die zuständigen nationalen Behörden könnten daher geeignete Maßnahmen *oder* Verfahren einleiten.

Ebenso sind die Behörden in den Mitgliedstaaten dafür zuständig, gegebenenfalls Kontrollen und Inspektionen durchzuführen, wenn das Vorliegen des Beschäftigungsstatus einer Person, die Plattformarbeit leistet, von einer zuständigen nationalen Behörde festgestellt wurde. Dies entspricht dem überarbeiteten Mandat vom 26. Januar und räumt den zuständigen nationalen Behörden einen erheblichen Ermessensspielraum ein.

Kapitel III – Algorithmisches Management

Das Kapitel über das algorithmische Management blieb gegenüber dem überarbeiteten Mandat vom 26. Januar unverändert. Es enthält die erforderlichen Garantien zum Schutz von Personen, die Plattformarbeit leisten, vor den Risiken, die mit der Nutzung automatisierter Überwachungs- und Entscheidungssysteme im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummern 8 und 9 verbunden sind. Solche Schutzmaßnahmen können insbesondere Folgendes umfassen:

- Das Verbot der Verarbeitung bestimmter Arten von Daten, z. B. personenbezogener Daten über den emotionalen und psychischen Zustand einer Person, die Plattformarbeit leistet, oder für bestimmte Zwecke, z. B. die Verarbeitung biometrischer Daten zum Zwecke der Identifizierung oder die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Vorhersage der Ausübung der Grundrechte (Artikel 7);
- mehr Transparenz in Bezug auf automatisierte Überwachungs- und Entscheidungssysteme für Personen, die Plattformarbeit leisten, und ihre Vertreter (Artikel 9);
- eine Aufsicht über automatisierte Überwachungs- und Entscheidungssysteme durch Menschen, unter anderem durch eine zweijährliche Bewertung und durch speziell qualifiziertes Personal, das befugt ist, automatisierte Entscheidungen außer Kraft zu setzen, und einen besonderen Schutz genießt (Artikel 10);
- Entscheidungen über die Beschränkung, Aussetzung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses oder des Kontos einer Person, die Plattformarbeit leistet, oder Entscheidungen einer gleichwertigen Beeinträchtigung werden von einem Menschen getroffen (Artikel 10 Absatz 5);
- das Recht auf eine Überprüfung von Entscheidungen, die von automatisierten Überwachungs- und Entscheidungssystemen getroffen werden, durch Menschen, einschließlich des Rechts, Zugang zu einer menschlichen Kontaktperson und eine schriftliche Begründung zu erhalten (Artikel 11);
- die Verpflichtung, das Risiko automatisierter Überwachungs- und Entscheidungssysteme für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu beurteilen (Artikel 12).

Kapitel IV – Transparenz in Bezug auf Plattformarbeit

Das Kapitel über Transparenz in Bezug auf Plattformarbeit blieb gegenüber dem überarbeiteten Mandat vom 26. Januar unverändert. Digitale Arbeitsplattformen müssen die von Plattformbeschäftigten geleistete Arbeit melden (Artikel 16) und es ist vorgesehen, dass den zuständigen Behörden und Vertretern von Plattformbeschäftigten bestimmte Arten von Informationen über Personen, die Plattformarbeit leisten, zur Verfügung gestellt werden (Artikel 17).

Kapitel V – Rechtsbehelfe und Rechtsdurchsetzung

In diesem Kapitel sind insbesondere der Anspruch auf Rechtsbehelfe für Personen, die Plattformarbeit leisten (Artikel 18), die Möglichkeit für Vertreter, Verfahren zur Durchsetzung der sich aus der Richtlinie ergebenden Rechte einzuleiten (Artikel 19), die Einrichtung eines speziellen und geschützten Kommunikationskanals für Personen, die Plattformarbeit leisten (Artikel 20), die Möglichkeit für nationale Gerichte, die digitale Arbeitsplattform zur Offenlegung von Beweismitteln, die für ein Verfahren relevant sind, anzuordnen (Artikel 21) und wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen für Verstöße gegen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie erlassene nationale Vorschriften (Artikel 24) vorgesehen.

Die einzige Änderung an diesem Kapitel gegenüber dem überarbeiteten Mandat vom 26. Januar stellt die Aufnahme eines neuen Absatzes 3 in Artikel 24 dar. Diese Bestimmung sieht die Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Europäischen Kommission durch den Austausch einschlägiger Informationen und bewährter Verfahren zur Umsetzung der gesetzlichen Vermutung vor.

Kapitel VI – Schlussbestimmungen

Im Vergleich zum überarbeiteten Mandat vom 26. Januar wurden an diesem Kapitel nur geringfügige Änderungen vorgenommen.

IV. FAZIT

Der Vorsitz ist der Auffassung, dass die in Addendum I zu diesem Vermerk wiedergegebene vorläufige Einigung einen soliden und ausgewogenen Rechtsrahmen für die Plattformarbeit bietet.

Einerseits bietet sie Personen, die Plattformarbeit leisten, einen starken Schutz vor einer Einstufung als Scheinselbstständige; sie befasst sich erstmals im Unionsrecht mit den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Nutzung automatisierter Überwachungs- und Entscheidungssysteme; sie sorgt für Transparenz und regelt die Nutzung dieser Systeme, macht die Plattformarbeit auch in grenzüberschreitenden Situationen transparent und sieht eine starke Rolle für die Vertreter von Personen vor, die Plattformarbeit leisten.

Andererseits wird ein klarer Rechtsrahmen geschaffen, der zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beiträgt, der digitalen Arbeitsplattformen die erforderliche Rechtssicherheit bietet und somit das nachhaltige Wachstum digitaler Arbeitsplattformen fördert.

Gleichzeitig steht die vorläufige Einigung vom 8. Februar im Einklang mit dem Geist der allgemeinen Ausrichtung und entspricht in den meisten Teilen dem vom Ausschuss der Ständigen Vertreter am 26. Januar 2024 erteilten überarbeiteten Mandat.

Der Vorsitz fordert die Ministerinnen und Minister auf, den Weg für diesen bahnbrechenden Rechtsakt zu ebnen, mit dem viele der Risiken im Zusammenhang mit der digitalen Revolution am Arbeitsplatz beispielhaft angegangen werden, und sein Inkrafttreten nicht weiter zu verzögern.

Der Rat wird ersucht,

- dem Wortlaut des endgültigen Kompromisses in der Fassung des Addendums 1 zu diesem Vermerk zuzustimmen und
- den Vorsitz zu beauftragen, ein Schreiben an den Präsidenten des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) des Europäischen Parlaments zu richten, in dem bestätigt wird, dass der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 AEUV billigen wird und der Rechtsakt vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen der beiden Organe in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen wird, wenn das Europäische Parlament seinen Standpunkt gemäß Artikel 294 Absatz 3 AEUV in erster Lesung exakt in der Form des Kompromisstextes im Addendum zu diesem Vermerk festlegt.
